



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 29.09.2021
– Auszug aus Drucksache 18/18086 –**

**Frage Nummer 23
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass Bund und Länder eine Einigung über den geplanten bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule ab dem Schuljahr 2026/2027 erzielt haben, frage ich die Staatsregierung, welcher Anteil der Mittel aus dem Sondervermögen für den Ausbau der Grundschulen für die Umsetzung des Ganztagsanspruchs für Bayern vorgesehen ist, wie das Engagement der Staatsregierung aussieht, um den Ausbau der Grundschulen für die Umsetzung des Ganztagsanspruchs in Bayern zu fördern, und wie sie den zeitlichen Rahmen für den Ausbau der Grundschulen für die Umsetzung des Ganztagsanspruchs in Bayern einschätzt?

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Abstimmung
mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

Das Ganztagsförderungsgesetz beinhaltet die stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs ab dem Jahr 2026: Ab August 2026 wird der Rechtsanspruch zunächst für alle Kinder der ersten Jahrgangsstufe gelten. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden. Damit hätte ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber keinen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule normiert hat. Vielmehr handelt es sich um einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Schulkinder im Grundschulalter. Den Kommunen als Normadressaten steht es frei, entsprechende Plätze bedarfsgerecht in Kindertageseinrichtungen (typischerweise: Horte) oder in schulischen Ganztagsangeboten vorzuhalten. Damit müssen keineswegs alle bayerischen Grundschulen baulich so verändert werden, dass sie sich für den Ganztagsbetrieb eignen. Überdies besuchen zahlreiche Kinder bereits jetzt ein Ganztagsangebot: Gegenwärtig werden ca. 55 Prozent aller Schulkinder im Grundschulalter ganztägig in einem der bayerischen Systeme (Ganztagschule, Kindertageseinrichtung, Mittagsbetreuung usw.) betreut.

Die Staatsregierung beabsichtigt in enger Kooperation zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und

Soziales, zeitnah mit den kommunalen Spitzenverbänden in Gespräche zur Umsetzung des Rechtsanspruchs einzutreten, da nun mit dem Beschluss des Ganztagsförderungsgesetzes durch den Bundestag bzw. Bundesrat im September 2021 Planungssicherheit besteht. Die Ergebnisse dieser Gespräche bleiben abzuwarten. Im Rahmen früherer Beratungen von Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden zum Ganztagsausbau in Bayern (Bildungsgipfel 2010; Ganztagsgipfel 2015) konnten bereits Grundlagen geschaffen werden, auf denen nun aufgebaut werden kann. Insbesondere die Neugestaltung der bayerischen Schulbauförderung (Flächenbandbreiten von 2017), die auf die Beschlüsse des Ganztagsgipfels von 2015 zurückgeht, hat dem Ausbau von Räumen zur ganztägigen Bildung und Betreuung an Grundschulen enormen Schub verliehen.

Bei der Realisierung von Bauvorhaben sowohl im Bereich der Kindertageseinrichtungen als auch im Bereich der Grundschulen können Kommunen zunächst auf die staatliche Schulbauförderung gemäß dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) zurückgreifen. Zusätzlich werden Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände beim Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen einer Investitionskostenförderung vom Bund im Umfang von insgesamt bis zu 3,5 Mrd. Euro unterstützt. Bereits im Jahr 2021 können im Rahmen eines Sonderprogramms auf Basis der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ Zuwendungen zu Investitionstätigkeiten für die Neuschaffung von zusätzlichen ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten sowie die qualitative Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote durch den Freistaat Bayern gewährt werden.

Der Gesetzesentwurf des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) unter Artikel 3 des Entwurfs des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) sieht zudem vor, dass der Bund in den Jahren 2020 und 2021 je 1 Mrd. Euro Finanzhilfen als Basismittel zur Verfügung stellt (vgl. Art. 3, § 1, Abs. 2, GaFöG). Dieser Betrag wird gemäß dem Königsteiner Schlüssel in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung auf die Länder verteilt, so dass demnach auf Bayern ein Betrag von rund 311 Mio. Euro entfallen wird (vgl. Art.3, § 4, Abs.1, GaFöG). Weitere Einzelheiten werden durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern festzulegen sein. Erst frühestens ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung werden die Finanzhilfen des Bundes in Anspruch genommen werden können.